

4913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (HLG-Novelle 1994)

Gemäß § 4 des Hochleistungsstreckengesetzes sind vor Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 leg.cit. die Länder, die Gemeinden und die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Ab 1. Juli 1994 ist vor Erlassung einer solchen Trassenverordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bürgerbeteiligung nach §§ 24 bzw. 30 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen. Die Modalitäten der dabei vorgesehenen Anhörung sind nicht deckungsgleich mit jenen nach dem Hochleistungsstreckengesetz. Es ist daher zur Vermeidung verwirrender Doppelgleisigkeiten zweckmäßig, das Hochleistungsstreckengesetz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des UVP-G an dieses anzupassen.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Karl Hager
Berichterstatter

Johanna SCHICKER
Vorsitzende